



JOHANNITER

Konzeption Johanniter-Waldkindergarten in Güntersleben



Aus Liebe zum Leben

Seite 1 / 24

Freigabe: • Gedruckt am:
Geltungsbereich: • Revision:



Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort Unser Träger

2 Kita Leitbild der JUH

3 Definition und Begriffe

4.1 Kinderschutz

4.2 Kindeswohl

4.3 Kindeswohlgefährdung

4.3.1 Körperliche und seelische Misshandlung

4.3.2 Vernachlässigung

4.3.3 Sexueller Missbrauch

4.3.4 Grenzverletzungen und Machtmissbrauch

4.3.5 Weitere Formen der Kindeswohlgefährdung

4 Theoretische und rechtliche Grundlagen

5 Risikoanalyse

6 Prävention

7.1 Personalmanagement

7.1.1 Personalauswahl

7.1.2 Personalführung

7.1.3 Fort- und Weiterbildung

7.2 Partizipation und Beschwerdemanagement

7.3 Kooperation und Vernetzung

7 Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

8 Schlusswort

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.



1. Vorwort

Die Johanniter stehen für soziales Engagement in christlicher Tradition. Unser gemeinsames Anliegen seit Jahrhunderten ist die Hilfe von Mensch zu Mensch. Diesem Auftrag folgend ist es uns ein besonderes Anliegen, Verantwortung für Kinder und Jugendliche zu übernehmen und alles dafür zu tun, dass sie frei von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung aufwachsen können.

Der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat für die JUH in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Die Anzahl der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen in Kindertagesstätten, Schulsanitätsdiensten, Jugendgruppen und in unseren vielfältigen Freizeitangeboten wächst stetig.

Wie in all unseren Diensten stehen wir auch in der Kinder- und Jugendhilfe für hohe Fachlichkeit und Professionalität.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen muss dabei ein zentrales Anliegen aller Johanniter sein.

Bereits 2005 hat unser Jugendverband mit der Kampagne ACHTUNG ein deutliches Zeichen Richtung Prävention von Kindesmissbrauch gesetzt. Mit dem vorliegenden Konzept hat die Einrichtung einen Grundstein für den Kinderschutz in dem Waldkindergarten Lohwaldspechte Güntersleben gelegt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen in der JUH e. V.



2. Unser Träger

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ist seit mehr als 70 Jahren in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen aktiv. Sie steht in der Tradition des evangelischen Johanniterordens, dessen wichtigstes Anliegen seit Jahrhunderten die Hilfe von Mensch zu Mensch ist.

Mit derzeit 29.000 hauptamtlichen Beschäftigten, mehr als 46.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und 1,2 Millionen Fördermitgliedern ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. eine der größten Hilfsorganisationen Europas und zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft. Die Johanniter engagieren sich in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Katastrophenschutz, Betreuung und Pflege von älteren, kranken und geflüchteten Menschen, Fahrdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hospizarbeit und anderen Hilfeleistungen im karitativen Bereich sowie in der humanitären Hilfe im Ausland, etwa bei Hunger- und Naturkatastrophen.

Ausgehend vom Grundsatz „Aus Liebe zum Leben“ widmen sich die Johanniter dem Dienst am Nächsten und füllen die christlichen Grundwerte mit Leben.

Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sich die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Religion, Nationalität, Ethnie, sozialer Herkunft, Sprache, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und körperlichen oder geistigen Fähigkeiten. Die Förderung der Entwicklung des Kindes hat höchste Priorität-

Wir gehören zum RV Unterfranken des JUH, Sachgebietsleiter Herr Pies. Seit 2019 betreibt die JUH den Waldkindergarten in Güntersleben.



3. Kita Leitbild der JUH

Wir nehmen Kinder als einzigartige Persönlichkeiten an, die ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch, dem wir mit Respekt begegnen.

Bildung ist mehr als Wissen, denn im Mittelpunkt der kindlichen Entwicklung stehen Neugier, kreativer Umgang mit Herausforderungen, Freude am Lernen und Kontakt mit der Umwelt. Dafür schaffen wir Geborgenheit und Sicherheit durch verlässliche und beständige Bezugspersonen und bieten immer neue Anregungen und Herausforderungen.

Kinder erleben eine ganzheitliche Pädagogik die stark macht. Sie lernen die eigene und andere Kulturen kennen und erwerben unterschiedliche Kompetenzen. Gemeinsam mit den Kindern suchen wir nach Antworten und Lösungen auf ihre Sinnfragen- Dabei beziehen wir ihr unterschiedlichen religiösen Erfahrungen mit ein. Wir haben uns dem besonderen Schutz der uns anvertrauten Kinder verpflichtet.

Eltern finden in und kompetente Erziehungspartner und erleben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit durch aufmerksames und freundliches Fachpersonal, das den Eltern unterstützend und beratend zur Seite steht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bieten wir fachlichen Austausch, Fachberatung, Fort- und Weiterbildung. Unser Qualitätsmanagement schafft hierfür ein gut strukturiertes Arbeitsfeld.

Wir orientieren uns an diesem Leitbild und setzen uns für die Rechte der Kinder ein. Wir vertreten eine zeitgemäße Pädagogik, die die Lebensbedingungen der Kinder berücksichtigt und fördern Kooperation und Vernetzung. Wir sind offen für neue Ideen und Anregungen.



4. Definition und Begrifflichkeiten

4.1. Kinderschutz

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung definiert den Leitbegriff Kinderschutz wie folgt:

„Der Begriff des Kinderschutzes umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung abzuwenden. Langfristig sollen die Aktivitäten zudem gesundheitliche Störungen verhindern und Entwicklungschancen erhalten.“ (BZgA 2021)

Damit zeigt sich, dass der Begriff Kinderschutz weiter gefasst werden muss, als allein im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren, Vernachlässigung oder Misshandlung. Es geht auch darum, Kindern gute und gerechte Entwicklungschancen zu geben und sie stark zu machen. Kinderschutz impliziert folglich neben dem Schutz im Sinne der Abwendung von Gefahren auch die Stärkung der Kinderrechte und der Partizipation sowie eine kindgerechte Lebensumwelt mit vielfältigen Anregungen und Erfahrungswelten.

4.2. Kindeswohl

Der Begriff des Kinderschutzes stützt sich zu wesentlichen Teilen auf den Begriff des Kindeswohls. Kindeswohl als solches ist jedoch kein rechtlich klar definierter Begriff. Die BZgA erläutert:

„Der Begriff Kindeswohl impliziert das gesamte Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie deren gesunde Entwicklung. Darunter fällt u. a. das Recht des Kindes auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (BZgA 2021)

Das Kindeswohl umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen und damit die gesunde Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen.

In diesem Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Umfeld unserer Dienste beziehen wir uns im Schwerpunkt auf Fälle von Kindesmisshandlung und – missbrauch als Formen von Kindeswohlgefährdung.

Die Begrifflichkeiten „Kindeswohlgefährdung“, „Gewalt gegen Kinder“ sowie „sexueller Missbrauch“ werden wie folgt definiert:



4.3. Kindeswohlgefährdung

4.3.1 Körperliche und seelische Misshandlung

Geht es um Kindeswohlgefährdung, müssen wir uns zunächst mit dem Begriff der auseinandersetzen. Dieser unterteilt sich in körperliche Misshandlung und seelische Misshandlung:

- „Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen (...) die zu einer nicht-zufälligen Verletzung des Kindes führen.“ (Maywald 2019: 43)

Beispiele für eine körperliche Misshandlung sind Schlagen, Treten, Schütteln usw. Eine körperliche Misshandlung hinterlässt Spuren in Form einer Verletzung. Diese kann von Blutergüssen, Prellungen, Brüche und inneren Verletzungen bis hin zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen reichen. (vgl. Maywald 2019: 43f.)

- „seelische Misshandlungen bezeichnet (...) ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen oder Beziehungsformen (...) gegenüber Kindern, wodurch das Bestreben eines Kindes seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und geschädigt wird.“ (Maywald 2019:50)

4.3.2 Vernachlässigung

- „Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgenverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.“ (Maywald 2019: 47)

Die Vernachlässigung kann sich auf verschiedene Bereiche beziehen. Sie liegt vor, wenn elementare körperliche Grundbedürfnisse eines Kindes, wie etwa Essen, Kleidung, Schlaf, ein Dach über dem Kopf oder Sicherheit nicht angemessen beantwortet werden. Die Vernachlässigung kann sich aber auch auf die Gesundheitsfürsorge oder emotionale Zuwendung beziehen. (vgl. Maywald 2019: 47)



4.3.3 Sexueller Missbrauch

- „sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (UBKSM 2021)

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt werden häufig synonym verwendet mit Begriffen wie sexuelle Ausbeutung, sexuelle Übergriffe, sexuelle Belästigung sowie sexuelle Grenzverletzungen. Allen gemein ist, dass ein Machtgefällt zwischen Täter/in und Opfer besteht, welches ein gegenseitiges Einvernehmen ausschließt. Man unterscheidet zwischen körperlichen Delikten, was alle sexuellen Handlungen am Opfer betrifft und sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Voyeurismus, das Zeigen sexueller Handlungen am eigenen Körper oder über pornografisches Material. Die Folgen für die Kinder sind tiefgreifende und oftmals lebenslange Beeinträchtigungen verschiedenster Ausprägungen. (vgl. UBKSM 2021; Maywald 2019: 53ff.)

4.3.4 Grenzverletzungen und Machtmissbrauch

- „Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern (...), die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.“ (Endres/Kossatz et al. 2010)

Grenzverletzungen liegen also vor, wenn die Grenzen einer Person durch eine andere Person ignoriert und bewusst überschritten werden. Häufig wird das Wort Grenzverletzung im Kontext sexueller Übergriff verwendet. Übergriffiges Verhalten kann jedoch auch auf andere Bereiche bezogen sein. Die Grenzverletzung kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden und durch pädagogisches Personal, externe Personen oder andere Kinder verübt werden. Kennzeichnend ist, dass zwischen den beiden Parteien ein Machtgefällt besteht. Das bedeutet, dass der/diejenige, von dem das übergriffige und grenzverletzende Verhalten ausgeht physisch und psychisch, sprachlich, emotional und kognitiv reifer und weiterentwickelt ist. Bei Erwachsenen ist dies gegenüber Kindern immer der Fall und auch kennzeichnend für die pädagogische Beziehung. Doch auch auf Kinder verschiedener Entwicklungsstufen trifft dieses Ungleichgewicht in der Reife zu. (vgl. Endres/Kossatz et al. 2010; Maywald 2018: 54ff.)

- „Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare ethische vertretbar Begründung ausgeübt wird, in ausschließlich subjektiver Begründung „der Zweck die Mittel heiligt“. Verlässt der Mensch ethisch Prinzipien begeht der Machtmissbrauch (Stoppel 2010)



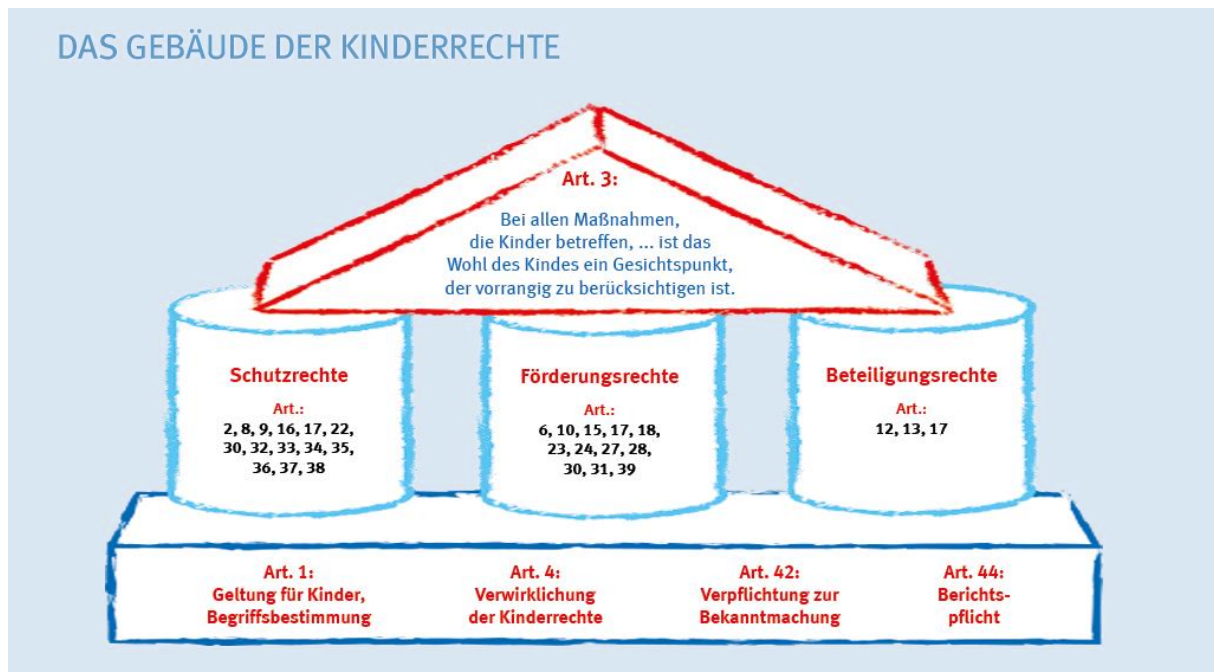
Von Machtmissbrauch sprechen wir also, wenn ein bestehendes Machtgefälle genutzt wird, um bestimmte Interessen unter Einsatz von Zwang und Gewalt durchzusetzen. Ein grenzverletzendes Verhalten ist immer auch ein Machtmissbrauch. (vgl. Knauer/Hansen 2010)

Nach Knauer und Hansen gibt es vier verschiedene Formen des Machtmissbrauchs in der Kita: Handlungs- und Gestaltungsmacht, Verfügungsmacht, Definitions- und Deutungsmacht und Mobilisierungsmacht. Handlungs- und Gestaltungsmacht bedeutet, dass Erwachsene die Umwelt der Kinder festlegen, gestalten und verändern können. Dies reicht von der Gestaltung der Räume über den Tagesablauf bis hin zu den Themen, die bearbeitet werden. Verfügungsmacht bedeutet, dass Kindern der Zugriff auf bestimmte Ressourcen zugestanden oder verweigert werden kann. Dies tritt in Bezug auf den Kindergarten auf alle Materialien und Spielsachen zu, aber auch auf Dinge zur elementaren Bedürfnisbefriedigung, wie z. B. Zugang zur Toilette oder Essen und Trinken. Definitions- oder Deutungsmacht bedeutet, dass Erwachsene die Meinungsbilder der Kinder nachhaltig beeinflussen können, indem sie Ausdrucksformen von Kindern beurteilen. Im Kontext des Kindergartens reicht die Definitions- und Deutungsmacht über die urteilende Bewertung von kindlichen Werken bis hin zu Aussagen über kindliche Verhaltensweisen. Mobilisierungsmacht meint, dass Erwachsene unter Ausnutzung der Zuneigung der Kinder diese zu eigenen Zwecken mobilisieren können, etwas zu tun. (vgl. Knauer/Hansen 2010)

4.3.5 Weitere Formen der Kindeswohlgefährdung

Neben körperlicher und seelischer Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt, können jedoch auch weitere Faktoren das Kindeswohl beeinträchtigen: Suchtabhängigkeit von Eltern kann sich ebenso wie psychische Erkrankungen, hochkonfliktreiche Trennungen oder häusliche Gewalt negativ auf die kindliche Entwicklung, Gesundheit und Förderung auswirken. (vgl. Maywald 2019: 57ff.)

5. Theoretische und rechtliche Grundlagen



<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/>

Die UN-Kinderrechtskonvention bildete auch den Ausgangspunkt für die er kürzlich beschlossene Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, wo Art. 6 Abs. 2 ergänzt wird:

„Die verfassungsmäßigen Recht der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“ (GG Art. 6 Abs. 2)

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch BGB als Gesetzesgrundlage greift die Rechte des Kindes auf. So wird in §1626 Abs. 2 das Recht der Kinder auf Partizipation begründet.

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigen verantwortungsbewussten Handeln.“ (§1626 Abs. 2 BGB)



Darüber hinaus nennt das BGB in § 1631 Abs. 2 auch das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Für uns als Kindergarten ist unser Wirken in Bezug auf die Partizipation rechtlich im § 8 SGB VIII festgehalten. Auch hier wird der partizipative Gedanke ausgeführt:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII)

Darüber hinaus kommt Art. 10 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes BayKiBiG für uns zum Tragen, wo es heißt:

„Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“ (Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG)

Unser Schutzauftrag

Neben den Gesetzen, in denen das Kind als Träger von Rechten in den Fokus genommen wird, haben wir als Kindergarten sozialrechtlich durch das SGB VIII auch einen Schutzauftrag. Dieser ist klar definiert im § 8a Abs. 4 SGB VIII:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(...)



5.

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.“ (§8a SGB VIII)

Dieser Paragraph bildet die rechtliche Grundlage für unseren Schutzauftrag. Nehmen wir bei den uns vertrauten Kindern eine Kindeswohlgefährdung wahr, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, diese dem örtlichen Jugendamt mitzuteilen. Dabei hat der Kinderschutz Vorrang gegenüber dem Datenschutz.

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (...) anzuzeigen.“ (§47 Abs. 2 SGB VIII)

An dieser Stelle möchten wir auch festhalten, dass Gewalt gegen Kinder ein Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch ist. Sowohl schwere Vernachlässigung, als auch Misshandlung und der sexuelle Missbrauch von Kindern werden als Straftatbestände geahndet.

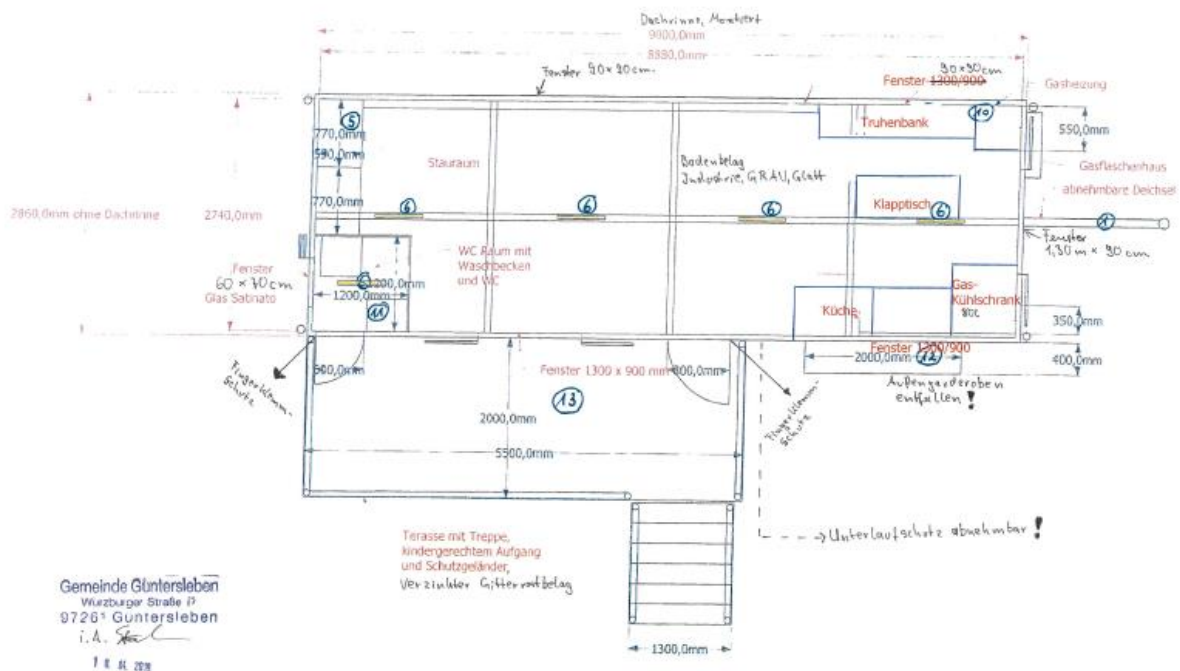
6. Risikoanalyse

im Folgenden werden wir auf die Räumlichkeiten und äußeren Gegebenheiten des Waldkindergartens bestehend aus unseren Bauwagen, Container und das umliegende Waldstück eingehen.

Der Bauwagen und der Container besitzen jeweils eine Tür und mindestens 2 Fenster. Der Bauwagen ist beheizt und ausreichend beleuchtet. Der Container ist weder beheizt, noch hat er Strom oder ist beleuchtet.

Der Pavillon neben dem Bauwagen ist gut einsichtig und mit Fliegennetzen, die gut durchsichtig sind, ummantelt. Beleuchtung gibt es keine.

Die mit Kindern gebaute Hütte hinter dem Container ist halbdurchsichtig. Das gesamte Gelände ist einsichtig und mit Grenzbändern gekennzeichnet.



(Bauwagen)

Unsere räumlichen Gegebenheiten des Waldkindergartens wurden angeschaut und es werden folgende Verbesserungen vorgenommen:

- vierteljährliche Sichtprüfung des Kindergartens
- Es sind immer mindestens 2 pädagogische Mitarbeiter vor Ort, die sich an unterschiedlichen Positionen befinden, um Einsicht auf das gesamte Gelände zu haben
- um alles Griffbereit im Außenbereich zu haben gibt es einen Korb mit Waldhandy, Gruppentagebuch, Taschentuchbox, Erste Hilfe Set



- Beim Abholen und Bringen, verabschieden sich Eltern und Kinder bei uns. Diese werden ins Gruppentagebuch eingetragen, damit wir alle Kinder im Blick haben.
- Es wird ein Abholpunkt auf dem Gelände für die Kinder an der Linde festgelegt, sodass vermieden wird, dass Kinder unbeaufsichtigt auf die Straße rennen können.
- Die Regeln der einzelnen Spielbereiche des Waldkindergartens werden gemeinsam im Team überarbeitet und für alle einheitlich festgehalten.
- Das Betreten des gesamten Geländes wurde für die Eltern eingeschränkt, sie haben nicht mehr zu jedem Ort freien Zugang.
- Durch den Container ist die Sicht auf die Palettenhütte eingeschränkt. Es wurde beschlossen, dass im wöchentlichen Wechsel zwei Mitarbeiterinnen dafür zuständig sind, die Spielbereiche hinter dem Container im Blick zu haben
- ab 14.00 Uhr ist der Wald gesperrt und es darf nur noch vor dem Bauwagen gespielt werden.



7. Prävention

Unser Verhalten gegenüber den Kindern:

Wir wissen immer wie viele Kinder anwesend sind und dokumentieren dies im Gruppentagebuch, informieren auch Mitarbeiter, die später ihren Dienst beginnen darüber.

Wir passen unser Verhalten entsprechend dem Alter der Kinder an.

Wir stellen eine ausreichende Beaufsichtigung der Kinder sicher, in Form eines guten Anstellungsschlüssels, der Hilfe und Unterstützung von andern Johanniter-Kindertageseinrichtungen oder der Nutzung der Notunterkunft im Hort, um sicherzustellen, dass noch mindestens eine weitere Person greifbar in der Nähe ist.

Waldtoilette ist abseits des Geländes und nicht für jeden Vorbeilaufenden sofort einsichtig. Die Intimsphäre soll auch im Wald geschützt sein. Zum Begleiten beim Toilettengang im Wald wird den Kindern Hilfe angeboten und soweit unterstützt, wie sie das genehmigen.

Im Umgang mit dem Kind:

Wir hören dem Kind zu und kümmern uns um dessen Bedürfnisse.

Wir kommunizieren offen mit dem Kind, was wir tun bzw. erfragen dessen Genehmigung (Ich ziehe dich nun um, Darf ich dir den Mund abwischen)

Wir handeln nicht übergriffig

Das darf nicht geschehen:

- 6 Schlagen
- 7 treten
- 8 Schütteln
- 9 Kinder hinter sich herzerren
- 10 einsperren und fixieren
- 11 Kind zum Essen zwingen

Wir achten auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang:

- 12 wir schreien niemanden an
- 13 wir begleiten die Kinder in ihrem Kindergartenalltag
- 14 wir schützen die Kinder vor Gewalt, Diskriminierung, sexistischem Verhalten und Missbrauch
- 15 Wir stärken die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein
- 16 Wir sind Vorbild
- 17 Wir kuscheln mit einem Kind nur, wenn es dies einfordert
- 18 Wir Berühren Kinder nicht unnötig
- 19 Wir stärken die Kinder „Nein“ zu sagen
- 20 Wir halten regelmäßig Kinderkonferenzen – Partizipation ist uns wichtig. Auch das Thema „Gefühle“ und der „Körper“ werden regelmäßig besprochen
- 21 Wir respektieren die Privatsphäre der Kinder – geschlossene Badtüren, wenn gewünscht, umziehen ohne weitere Kinder, Toilettengang alleine
- 22 Wir dokumentieren Regelmäßig unsere Beobachtungen



Kinderschutz geht vor Kindeswille

Kernzeiten werden eingehalten:

- Besucher müssen sich anmelden, ggf. auch telefonische Absprache
- Abholer, die nicht bekannt sind, müssen sich ausweisen
- Alle Abholer, die nicht sorgeberechtigt sind, werden den Mitarbeitern mitgeteilt. An einer Tafel „sonstige Abholer“ gepinnt und den Teammitgliedern mitgeteilt, sodass jeder Mitarbeiter weiß, wer von wem Abgeholt wird.

„sechs Augen Prinzip“:

- Heimlichkeiten werden vermieden, den Kollegen wird mitgeteilt, wenn man mit dem Kind einen Platz verlässt (Warum und wohin)
- wir meiden 1:1 Situationen, ohne Kontrollmöglichkeit
- Wir lassen im Container oder im Bauwagen die Türen offen oder nehmen ein weiteres Kind mit
- die Aufsichtspflicht ist immer mit mindestens 2 Personen gewährleistet
- eine Aufsichtsperson ist nie alleine in der Gruppe mit einem Kind

Transparenter Umgang mit Vorkommnissen:

- Kollegen und/oder Leitung werden über besondere Vorkommnisse informiert
- Unfälle werden im Verbandsbuch dokumentiert
- Auffälligkeiten, besondere Vorkommnisse und/oder Beobachtungen werden in den Verlaufskodokumentationen festgehalten
- Die Eltern werden informiert

Notfallplan bei Personalunterschreitung:

Im Waldkindergarten sind zu jeder Zeit während der Betreuungszeit mindestens zwei Mitarbeiter anzutreffen. Durch Gegebenheiten des Geländes wird versucht sogar mindestens zu dritt bzw. zu viert zur Stelle zu sein und so dem Personalschlüssel gerecht zu sein. In Notfall auch durch Mehrarbeit der Mitarbeiter des Waldkindergartens oder durch Johanniter-Mitarbeiter aus benachbarten Einrichtungen im Ort.

Fällt Personal aus wird der Reihe nach gehandelt:

- 1 pädagogische Angebote werden reduziert und Ausflüge etc. werden abgesagt
- 2 Notunterkunft im Johanniter-Hort Weltenbummler
- 3 Öffnungszeiten reduzieren

Eine entsprechende Meldung und Absprachen laufen mit dem Träger.



7.1. Personalmanagement

7.1.1 Personalauswahl

Es wird darauf geachtet, dass alle Mitarbeiter, die in der Einrichtung beschäftigt werden für das entsprechende Fachgebiet geeignet sind:

- es finden Probearbeitstage statt
- wir stellen qualifiziertes Personal ein
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) nach § 7 2a SGB VIII vor (bei Dienstbeginn und im Rhythmus von 2 Jahren zur Kontrolle. Wird vom Personalbüro automatisch vom Mitarbeiter angefordert)
- Das Personal muss mit dem Konzept einverstanden sein
- Im Vertrag wird auf den Datenschutz und die Selbstverpflichtung hingewiesen
- Im Einstellungsgespräch wird auf das Thema Kinderschutz hingewiesen.
- In Teamsitzungen wird das Thema Kinderschutz als fester Bestandteil aufgeführt.

7.1.2 Personalführung

Die Personalführung obliegt der Leitung, in Absprache mit dem Sachgebietsleiter Herrn Pies:

- die Leitung hat immer ein offenes Ohr für ihre Mitarbeiter
- Abwesenheiten der Leitung werden im Kalender für alle vermerkt, für mehr Transparenz
- Wünsche der Mitarbeiter werden berücksichtigt, insofern sie mit dem Dienstplan vereinbar sind
- Die Leitung sorgt für gute Vorbereitungen der Teamsitzungen
- Protokolle sind dem Team jederzeit zugänglich
- Wenn die Protokolle gelesen wurden, müssen sie unterschrieben werden
- Die Leitung leitet Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an ihre Mitarbeiter weiter
- die Beschaffung von Materialien für Projekt werden mit der Leitung abgesprochen
- nach den ersten Wochen der Einarbeitung gibt es ein Erstgespräch mit dem neuen Mitarbeiter, wie er sich in der Einrichtung fühlt, ob er angekommen ist, was er noch benötigt, um gut eingearbeitet zu sein
- Am Ende der Probezeit findet das Probezeitgespräch statt, um zu sehen, ob der Mitarbeiter zu uns passt und auch bleiben möchte. Über vertragliches kann gesprochen werden
- Jährlich finden Mitarbeitergespräche statt, wo die Mitarbeiter der Leitung mitteilen können, was sie bewegt. Außerdem werden Ziele für die Weiterentwicklung des Mitarbeiters festgelegt.
- Bei Problemen oder weiteren Themen, die Mitarbeiter bewegt, werden Termine festgelegt.
- Jährlich werden Team Building Maßnahmen zur Stärkung des Teams geplant.
- Jeder Mitarbeiter hat eine dienstliche E-Mail-Adresse und einen eigenen Zugang zum PC



- jeder bekommt Verfügungszeit, um sich für die Arbeit vorzubereiten und dokumentieren zu können
- Dienstzeiten werden bei „GeoCon“ erfasst. Jeder Mitarbeiter kann hier selbstständig prüfen, ob seine Dienstzeiten korrekt sind. Bei Fehlern können sie die der Leitung schicken, diese korrigiert.
- Mitarbeiter dürfen sich äußern und alle werden gehört
- Alle Mitarbeiter egal mit welchem Hintergrund werden ernst genommen
- 14 tägig wird mit dem gesamten Team eine Teamsitzung abgehalten, um Themen intensiver zu besprechen
- im Teamprotokoll ist als fester Bestandteil der Punkt „Kinderschutz“ aufgeführt, der in jeder Sitzung besprochen wird.

7.1.3 Fort- und Weiterbildung

Unsere Mitarbeiter erhalten jährlich Fortbildungstag, an denen sie der Einrichtung dienliche Fortbildungen planen können. In der Regel 2-5 Tage in Absprache mit der Leitung und dem Sachgebietsleiter.

Alle zwei Jahre müssen alle Mitarbeiter an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kinder teilnehmen. Das Thema Kinderschutz wird einmal im Jahr in den Belehrungen thematisiert und ist fester Bestandteil in den Teamsitzungen.

Jeder Mitarbeiter besucht einmal eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz!

7.2. Partizipation & Beschwerdemanagement

Wir Verweisen hier noch mal auf den §45 SGB VIII „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen“.

Das Kind beteiligt sich an Entscheidungen, die sein Leben in der Einrichtung betreffen. Es entwickelt Bereitschaft zur entwicklungsangemessenen Übernahme von Verantwortung, gestaltet seine Lebens- und sozialen Nahräume aktiv mit. Es erlangt die Überzeugung, Einfluss nehmen zu können, und erwirbt mit der Zeit Fähigkeiten und die Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe.

Beispiele:

- regelmäßige Kinderbefragung zu bestimmten Themen
- gemeinsames Erarbeiten von Gruppenregeln
- Planung Tagesablauf z.B. im Morgenkreis können Wünsche geäußert und miteinander der Tag geplant werden, Kinder befragen über geplante Projekte, Ausflüge, Anschaffungen, Ablauf von Festen
- Auswahl von Projekten und Themen
- Themen für Feste
- Beschwerdemanagement für Kinder
- Auswahl von Spielen
- Mitbringen von Büchern, Materialien usw. zu Projekten



Wie werden Regeln mit den Kindern erarbeitet? Wie werden diese umgesetzt und reflektiert?

In jedem sozialen Miteinander können Konflikte entstehen. Diese zu lösen bedarf es Regeln. Die Kinder werden in unseren Einrichtungen zur demokratischen Miteinander angeregt, dazu gehört auch die Entwicklung von Regeln in der Gruppe.

In Gesprächen werden Konfliktpunkte erkannt und benannt. Die Kinder entwickeln durch Mitsprache und Abstimmung Regeln. Diese werden bildlich dargestellt. Rituale werden eingesetzt. Die Kinder lernen, dass durch Absprache und nicht durch Macht und Gewalt Lösungen gefunden werden.

Diese Regeln, von den Kindern aufgestellt, werden im Alltag überprüft. Durch Gespräche und Abstimmung wird entschieden, ob diese Regelungen beibehalten werden oder ob eine Änderung angestrebt wird. Wir achten auf die Einhaltung der Regeln, um den Kindern in ihrem Miteinander Sicherheit zu geben.

Unsere erarbeiteten Waldregeln:

- Gehe nur soweit, wie du einen Erzieher hören und sehen kannst
- Gehe alleine nicht weiter, als die Grenzbänder
- Antworte immer, wenn du gerufen wirst
- Spreche das An- und Ausziehen von Kleidungsstücken mit den Erziehern ab
- Melde dich beim Toilettengang bei einem Erzieher ab
- Renne nicht mit Stöcken umher – Ziehe besonders lange Stöcke hinter dir her
- Knicke keine Äste oder Zweige ab
- Reise keine Pilze, Beeren, Blüten oder Blätter ab und verzehre diese auch nicht
- Wildkräuter und Beeren esse ich nur, wenn ich sie von einer Erzieherin bekommen habe oder sie vorher gezeigt habe und dies genehmigt wurde.
- Trinke kein Wasser aus Auffangbehältern oder stehendem Gewässer
- Berühre niemals tote Tiere
- Balanciere oder klettere nicht auf feuchten Baumstämmen
- Ich verletze keine anderen Menschen (Schlagen, treten, schubsen, beleidigen usw. sind nicht erlaubt)
- Wenn ein Kind Stopp sagt, höre ich auf

„Kinder erfahren durch Partizipation, dass sie und ihre Interessen gehört werden, dass ihre Meinung zählt (...) Für jedes Kind ist es wichtig zu erleben: Ich bin richtig und wichtig.

Das heißt nicht, dass immer nur der eigene Wille zum Zuge käme. Denn da sind ja auch die anderen mit ihren Bedürfnissen und Meinungen. Im gemeinsamen Entscheidungsprozess lernen Kinder, einander zuzuhören und Kompromisse einzugehen. Gegenseitiger Respekt stärkt das soziale Vertrauen.“

(Quelle: <https://www.backwinkel.de/blog/partizipation-in-kindergarten-und-kita/>)



Eltern:

- aktive Beteiligung der Eltern durch den Elternbeirat
- Kommunikation über die Kikom-App
- Beteiligung bei Veranstaltungen
- Anwesenheit der Leitung zu Bring- und Abholzeiten
- Hospitationen in der Einrichtung
- Mithilfe bei Angeboten oder Ausflügen
- Ideen der Eltern werden mit einbezogen
- Elternbefragung einmal jährlich

Mitarbeiter:

- Mitarbeiter besitzen die Möglichkeit jederzeit auf Leitung zuzugehen und nach Rat oder Hilfe zu bitten
- Mitarbeiterumfragen einmal jährlich
- Mitarbeitergespräch einmal jährlich – Wünsche, Kritik, Lob, Sorgen können besprochen werden
- Mitarbeitervertretung der JUH
- Vertragsrechte, Vorlagen der JUH

7.3. Kooperation und Vernetzung

Insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFas):

Lea Rennert, 093 1/79628-99 in der Dienststelle

Tanja Strauß, Leitung Kindertagesstätte Weltentdecker Würzburg, 093 1/ 454348408

Sylvia Mohr, Kindertagesstätte Charly Adams` Haus der Kinder, Unterdürrbach
093 1/99 12088

Kinderschutz in Bayern – Kometenteam der Johanniter – Ansprechpartner Frau Schmidt –
089/3 1880520

Die jeweiligen Ansprechpersonen können unter Kinderschutz@johanniter.de oder der Telefonnummer **0800 5463370** erreicht werden.



Zusammenarbeit:

Sachgebiet Kita- und Schule der JUH:	Herr Stephan Pies Dienststelle 0931 79628-24
Sachgebiet Verwaltung	Frau Düll und Frau Pfenning Dienststelle 0931 79628 – 204 o. 202
Grundschule Güntersleben	Frau Weigand Schulstr. 2 09265 4224
Jugendamt Kita Fachaufsicht Meldung §47	Frau Bördlein und Frau Brand 0931 8003-5829 o. 5838 Landratsamt Würzburg
Psychologen, Logopäden, Ergotherapeuten	Individuell

weitere Zusammenarbeit bei Bedarf:

Erziehungs- und Familienberatungsstellen:

Evangelisches Beratungszentrum (Diakonie),

Stephanstraße 8, 97070 Würzburg, 0931 305 01-0, www.diakonie-wuerzburg.de/ebz

Erziehungs- und Familienberatung im SKF

Frankfurter Str. 24, 97082 Würzburg, 0931 41 904 61, www.eb.skf-wue.de



Fachberatungsstellen:

pro familie Bezirksverband Unterfranken e. V.

Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Semmelstr. 6. 97070 Würzburg, 0931 460650, www.profamilia.de/wuerzburg

Wildwasser Würzburg e. V.

Theresienstr. 6-8, 97070 Würzburg, 0931 13287, www.wildwasserwuerzburg.de

KoKI – Netzwerk für Kindheit (KoKi = Koordinierte Kinderschutzstelle)

im Amt für Jugend und Familie bietet werdenden Eltern und jungen Familien mit Kindern bis 6 Jahren Beratung und Hilfe in belasteten Lebenssituationen an.

Terminvereinbarung telefonisch (0931 8003-5825) oder per Mail koki@ira-wue.bayern.de

8. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Erkennen:

Die Dokumentation ist in unserer Arbeit verankert und für jeden Mitarbeiter verpflichtend.

Vorbereitung auf das Beratungsgespräch:

- Das Kindeswohl ist immer abhängig von verschiedenen Faktoren, bspw. der Kultur oder vorhandenen Ressourcen der Familie. Daher kann eine Kindeswohlgefährdung auch oft nicht direkt eindeutig festgestellt werden – hier müssen mehrere Punkte beachtet werden. Auch bestimmen Eltern das Kindeswohl für sich und ihre Kinder oft anders als Personen außerhalb der Familie
- Besonders in nicht-eindeutigen Situationen mit vereinzelt Anzeichen ist das Angebot einer fachlichen Beratung wichtig und sinnvoll, um den Gefährdungsbedarf gemeinsam mit einer neutralen, aber fachkundigen Person festzustellen und weitere Schritte und Möglichkeiten zu besprechen.
- Vor dem Beratungsgespräch finden bei der fallmeldenden Person bereit die Schritte „Erkennen“, „Bewerten“, und „Handeln“ statt, um für sich selbst eine Einschätzung zum Handlungsbedarf zu machen.



Bewerten:

Hierfür wird die KiWo-Skala genutzt, die für jeden Mitarbeiter im Consense (Programm der Johanniter) frei zugänglich ist.

(richtig) Handeln:

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Erkennen: Welche Form von Kindeswohlgefährdung kann ich beobachten. An welchen Situationen mache ich das fest?

Bewerten: wie gewichtig sind die gemachten Beobachtungen > Einschätzungen anhand einer Skala

Handeln: Wie schätze ich schlussendlich die Gefährdung und den Handlungsbedarf ein?

- Hinzuziehen der internen Insofa (bei Bedarf): Sollte es sich um einen Fall ohne „Gefahr in Verzug“ oder „unklarer Einschätzung“ handeln steht bei Bedarf eine (JUH) Interne Kinderschutzfachkraft zu Verfügung. Gemeinsam werden die Beobachtungen und Anzeichen besprochen und bei der Einschätzung geholfen.
Beratungsgespräch:
 - kein Handlungsbedarf
 - Handlungsbedarf aber keine akute Gefährdung: weiteres Vorgehen (bspw.) Elterngespräch, Unterstützung durch externe Stellen, weitere Beobachtungen
 - Dringender Handlungsbedarf
- Meldung §8a:
Prüfung durch das Jugendamt: Das zuständige Jugendamt ist bei Meldung verpflichtet, der Meldung auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen und die Situation zu prüfen. Eine Meldung kann auch anonym erfolgen. Über den weiteren Handlungsbedarf entscheidet nach Prüfung das Jugendamt.
- Meldung §47:
Diese Meldung geht an das Landratsamt über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Diese Ereignisse oder Entwicklungen sind außergewöhnlich und nicht alltäglich und können sich erheblich auf das Wohl des Kindes auswirken oder den Betrieb der Einrichtung gefährden.

